

# Verordnungsblatt

## des Wiener Magistrates.

I.

10. Februar.

1927.

### Inhalt.

#### Erlässe der Magistratsdirektion.

1. Leumund und Vorstrafen, Anfragen des Magistrates.\*)
2. Hochschulstudien, Anerkennung.\*)
3. Portoerläge, Begleich gestundeter Postgebühren.\*)
4. Platzinsangelegenheiten, vereinfachte Behandlung.
5. Sittenzeugnisse, Ersichtlichmachung gerichtlicher Verurteilungen.\*)
6. M. Abt. 32, Verrechnungsverkehr mit den Verbrauchsstellen hinsichtlich der Lagerwaren und der vorausbezahlten Transitwaren.
7. Familienzulagen, Prüfung der Bezugsberechtigung.

\*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

8. Hauptrechnungsabluß 1926.
9. Armenrecht, Entziehung.
10. Zwangsweise Pfandrechtsbegründung auf Liegenschaften bei Geldstrafen, Form der Gesuchsbelege.
11. Allgemeine Versicherungsangelegenheiten und Kassenversicherung.\*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.  
Städtische Wohlfahrtsanstalten, Besuche bei Pflinglingen.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

A. Bundesgesetzblatt, B. Landesgesetzblatt.

### Erlässe der Magistratsdirektion.

1. Leumund und Vorstrafen, Anfragen des Magistrates.  
M. D. 9151/26. Wien, am 17. Dezember 1926.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Die Polizeidirektion hat mit Zuschrift vom 9. Dezember 1926, P. Z. II, 811/17/55, anher mitgeteilt, daß einzelne Dienststellen des Magistrates, unter anderem die Kinderübernahmestelle und die Bezirksjugendämter Anfragen über den Leumund, die Abstrafungen oder Beanständungen an die Bezirkspolizeikommissariate, in deren Bereich die betreffenden Personen wohnen, zu richten pflegen. Die Kommissariate müssen zur Beantwortung wieder beim Strafregisteramte anfragen, was die Erledigung verzögert und erschwert. Die städtischen Dienststellen werden daher angewiesen, Anfragen die sich auf die Bekanntgabe von Vorstrafen erstrecken, gleich wie Anfragen über das Vorliegen von Gewerbeausschließungsgründen (vergleiche Erlässe der Magistratsdirektion vom 31. August 1921, M. D. 5223/21, Normalienblatt 17/21, und vom 4. September 1924, M. D. 6439/24) nur in einer, das volle Nationale enthaltenden Ausfertigung, ohne Anschluß der Akten an die Polizeidirektion, Strafregisteramt, Wien, IX., Kothauer Lände 7, zu richten. Das Strafregisteramt wird in den Fällen, in denen um die Bekanntgabe sonstiger Beanständungen oder auch des Leumundes ersucht wird, die Anfrage nach Beisehung allfälliger Vorstrafen an die Kommissariate oder andere polizeiliche Dienststellen zur direkten Erledigung weiter leiten.

#### 2. Hochschulstudien, Anerkennung.

M. D. 9353/26. Wien, am 20. Dezember 1926.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Das Bundesministerium für Unterricht hat anlässlich des Ansuchens eines städtischen Angestellten um nachträgliche Anerkennung der ohne Bewilligung des Landeshauptmannes

zurückgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien (Staatsprüfungen und Rigorosen) dem Magistrate als Amt der Landesregierung eröffnet, daß das Bundesministerium für Unterricht in Zukunft derartige Nachsichten umso weniger mehr wird gewähren können, als den Rektoraten sämtlicher Hochschulen neuerdings aufgetragen worden ist, die einschlägige Vorschrift den Studierenden zuverlässig am Beginn eines jeden Studienjahres, beziehungsweise Semesters zu verlautbaren.

Dies wird mit dem Bemerkten zur Kenntnis gebracht, daß die städtischen Angestellten im Sinne des Erlasses des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 29. September 1856, Z. 14709, R.-G.-Bl. Nr. 177, um die Bewilligung des Herrn Bürgermeisters als Landeshauptmannes zum Hochschulstudium für jedes Studienjahr im vorhinein im Dienstwege anzufuchen haben.

#### 3. Portoerläge, Begleich gestundeter Postgebühren.

M. D. 621/26. Wien, am 22. Dezember 1926.

(An alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Direktion des Rechnungsamtes, die Fachrechnungsabteilung VI, die Zentralrechnungsabteilung, die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen aller magistratischen Bezirksämter und an Senatsrat Dr. Hürsch.)

Mit dem im Verordnungsblatt vom 12. Juni 1926, Nr. XI, unter Post 82 enthaltenen Erlaß der Magistratsdirektion vom 19. Mai 1926, M. D. R 162/26, wurden Verordnungen über die Art der Bezahlung der gestundeten Postgebühren und die Herabsetzung der Höhe der bestehenden Portoerläge getroffen. Wie die Ueberprüfung zeigte, werden diese Vorschriften von einzelnen Bezirksämtern nicht entsprechend eingehalten. So werden die Postgebühren noch immer aus den Verlägen bestritten und sind die Portoerläge noch nicht entsprechend herabgesetzt worden. Ueberdies wurde festgestellt, daß die Verläge vielfach noch nicht bis in die letzte Zeit abgerechnet sind und daß in vielen Fällen ausreichende Belege für die Verlagsabrechnung fehlen. Es wird daher der Erlaß vom 19. Mai 1926 zur genauesten Darnachachtung in

Erinnerung gebracht. Im übrigen werden die obigen An-  
falten noch ausdrücklich angewiesen, stets für die rechtzeitige  
Berlagsabrechnung und für das Vorhandensein der entspre-  
chenden Rechnungsbelege Vorkehrung zu treffen.

#### 4. Platzzinsangelegenheiten, vereinfachte Behandlung.

W. D. R. 372/26. Wien, am 28. Dezember 1926.

(An die M. Abt. 36, an alle magistratischen Bezirksämter,  
an die Bezirksbauamtsabteilungen der magistratischen Be-  
zirksämter für den 10. bis 19. und 21. Bezirk, an die Fach-  
rechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen  
Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Stadtbau-  
amtsdirektion, an die Direktion des städtischen Rechnungs-  
amtes, an den Vorstand des Steuerdienstes, an die Direktion  
des Einhebungsdienstes und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Vom 1. Jänner 1927 angefangen treten zur Ent-  
lastung der mit der Behandlung der Platzzinsangelegen-  
heiten betrauten städtischen Dienststellen folgende Vereinfachungen des bisher beobachteten Vorganges in Kraft:

I. Die Abhaltung eines kommissionellen Augenscheines unterbleibt bei folgenden platzzinspflichtigen Objekten: Portalen, Sonnenschutzplachen, Schaukasten, Schildern und Schautafeln, Steckbildern, Firmenzeichen, sonstigen allgemein üblichen Geschäftsbezeichnungen, Lampen, Reklamelampen und Reklameschildern (in Verbindung mit den Geschäftslokalen) und ähnlichen kleinen Objekten dieser Art.

Der Referent der M. Abt. 36, in den äußeren Bezirken der Referent der Bezirksbauamtsabteilung, hat allein den Augenschein vorzunehmen, um festzustellen, ob die Anbringung des platzzinspflichtigen Gegenstandes vom verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Standpunkt zulässig ist.

Bei allen anderen Objekten ist wie bisher ein kommissioneller Augenschein abzuhalten.

II. In jenen Fällen, wo ein kommissioneller Augenschein nach Punkt I nicht mehr abgehalten wird, und in allen Fällen, wo zwar eine Kommissionierung stattfindet, von jenen Stellen aber, die zur Kommission eingeladen wurden, einhellig keine Einwendung gegen die Anbringung eines platzzinspflichtigen Objektes erhoben wird, ist der Beamte, der den Augenschein vornimmt oder die Kommission abhält, ermächtigt, anlässlich dieser Amtshandlung die Bewilligung zur Anbringung des platzzinspflichtigen Gegenstandes zu erteilen und der Partei sofort eine Ausfertigung hierüber unter Anschluß eines Erlagsscheines einzuhändigen. Zu diesem Zwecke wird eine neue Druckform für die Augenscheinprotokolle durch die M. Abt. 36 aufgelegt, mit der im Durchschreibverfahren zugleich mit der Aufnahmeschrift die Bewilligung und die unter III genannte Kassenanweisung hergestellt werden kann.

Eine Genehmigung ex commissione ist jedoch unzulässig, wenn bei einer Kommission von irgend einer Seite Bedenken oder Einwendungen gegen die Erteilung der Bewilligung erhoben werden oder wenn die Bewilligung eines platzzinspflichtigen Objektes dem Gemeinderatsausschuß VI, dem amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe VI oder dem Leiter der M. Abt. 36 vorbehalten ist. In diesen Fällen ist nach Abhaltung des Augenscheines oder der Kommission die Entscheidung der betreffenden Stelle einzuholen.

III. Vom 1. Jänner 1927 angefangen entfällt die Ausfertigung von Hebelisten durch die M. Abt. 36; an ihre Stelle treten Kassenanweisungen, durch die die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter in Zukunft von allen Platzzinsfällen verständigt werden. Die Kassenanweisungen, die im Durchschreibverfahren zugleich mit

den Augenscheinprotokollen hergestellt werden, enthalten den Namen und Wohnort der Partei, die Art und den Ort der Aufstellung des platzzinspflichtigen Objektes, das Datum und die Geschäftszahl der Bewilligung und die Höhe des einzuhebenden Betrages an Platzzins (der einmaligen Gebühr und der Jahresgebühr).

Die Fachrechnungsabteilungen haben nach Einlangen der Kassenanweisungen die einzelnen Platzzinsfälle in die Gebührenevidenz einzutragen und zwar nach einmaliger Gebühr und Jahresgebühr. Sodann leiten sie die Kassenanweisungen an die Rechnungsabteilungen weiter, die für jeden Platzzinsfall ein eigenes Kontoblatt nach einem neuen Muster anlegen, das die gleichen Angaben wie die Kassenanweisung enthält.

Die Rechnungsabteilungen haben die bisherigen Hebelisten mit 31. Dezember 1926 abzuschließen und die noch bestehenden Vorschriften und Rückstände auf neue Kontoblätter bis längstens 1. März 1927 zu übertragen. Bei dieser Gelegenheit sind Rückstände nach gelöschten Vorschriften nicht zu übertragen, sondern in ein Verzeichnis aufzunehmen, das der M. Abt. 36 zur Genehmigung der Abschreibung zu übermitteln ist. Rückstände dieser Art im Einzelbetrage von mehr als 100 S sind der M. Abt. 36 separat anzuzeigen.

IV. Da sich die Aufstellung oder Anbringung von Gegenständen zu Privatzielen auf öffentlichen Verkehrsflächen als eine über den gewöhnlichen Gebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Strafengrundes darstellt und die Bewilligung hierzu auf Grund der Magistratskündmachung vom 28. April 1924, M. Abt. 52/814/24, „in Wahrung der öffentlichen Interessen“ erteilt wird, liegt kein Bestandvertrag, sondern ein öffentlich-rechtliches Verhältnis vor. Hieraus folgt, daß die Einbringung von Geldleistungen aus diesem öffentlich-rechtlichen Verhältnis im Verwaltungswege zulässig ist und hierauf die Vorschriften über die politische Exekution Anwendung finden.

Es ist daher in Zukunft hinsichtlich der Einbringung der einmaligen Gebühren und der Jahresgebühren in folgender Art vorzugehen:

a) Platzzinse bis zum Betrage von 1 S sind den bestehenden Vorschriften entsprechend weder einzumahnen noch einzuhäben.

b) Platzzinse im Betrage von über 1 S bis unter 5 S sind unter Androhung der Kündigung und zwangsweisen Entfernung des platzzinspflichtigen Objektes auf Kosten seines Eigentümers exekutiv einzumahnen.

c) Für Platzzinse von 5 S aufwärts sind exekutive Mahnungen zu erlassen und Pfändungsaufträge auszufertigen.

Im Sinne dieser Richtlinien gilt folgendes:

Langt die Zahlung der einmaligen Platzzinsgebühr, also des aliquoten Teiles des Platzzinses, der auf die Zeit bis zum 2. Mai als dem Fälligkeitstage der Jahresgebühr entfällt, nicht binnen 14 Tagen nach Erteilung der Bewilligung ein, so ist der Rückstand exekutiv einzumahnen. Wird eine Jahresgebühr an Platzzins nicht im Laufe des Monats Mai bezahlt, so ist vom 1. Juni angefangen die exekutive Einmahnung vorzunehmen. Bleiben die Rückstände noch weitere 14 Tage nicht bezahlt, so ist bei Beträgen von 5 S aufwärts ein Pfändungsauftrag auszufertigen und die exekutive Einhebung einzuleiten, bei Beträgen unter 5 S aber eine zweite Mahnung ergehen zu lassen. Wenn auch diese Einmahnung oder (bei Beträgen von 5 S aufwärts) die Exekution ergebnislos bleibt, ist eine Anzeige an die M. Abt. 36

zu erstatten, welche den Widerruf der Bewilligung und die Entfernung des Objektes veranlaßt.

Mahn- und Pfändungsgebühren werden wie bei anderen Gebühren und Abgaben berechnet. Fünf Tage nach dem Einmahnungstermin wird der Verzögerungszuschlag fällig, der jedoch nur bei einer Höhe des Gesamtrückstandes von 100 S aufwärts zu berechnen ist. Wird der Verzögerungszuschlag nachgesehen, sind ausnahmsweise Verzugszinsen aufzurechnen. Sonst sind Verzugszinsen nicht zu berechnen.

Die Zusendung von Posterslagscheinen vor Eintritt der Fälligkeit der Jahresgebühr bleibt wie bisher aufrecht mit der Einschränkung, daß sie bei einer Gesamtschuldigkeit an Platzzins bis 1 S entfällt.

Zur Einbringung der alten Rückstände an Platzzins haben die Rechnungsabteilungen der Bezirksämter bezüglich aller Rückstände über 1 S bis 1. März 1927 eine exekutive Mahnung auszufertigen, bei Rückständen von 5 S aufwärts nach fruchtlosem Ablaufe weiterer 14 Tage Pfändungsaufträge auszufertigen und die exekutive Einhebung einzuleiten. Wenn die Mahnung bei Beträgen unter 5 S ergebnislos bleibt, ist die Anzeige an die M. Abt. 36 zu erstatten. Bezüglich alter Rückstände bis zu 1 S ist überhaupt nichts zu veranlassen. Rückstände nach gelöschter Vorschreibung sind nach Punkt III zu behandeln.

Die notwendigen Druckformen werden neu aufgelegt.

Hinsichtlich jener Pachtzins-, Platzzins- und Anerkennungszins-, die bei den magistratischen Bezirksämtern über Veranlassung anderer Stellen als der M. Abt. 36 in Vorschreibung stehen, wird eine gesonderte Regelung erfolgen.

##### 5. Sittenzeugnisse, Ersichtlichmachung gerichtlicher Verurteilungen.

M. D. 9347/26.

Wien, am 29. Dezember 1926.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Das Bundeskanzleramt hat nachstehende normative Runderlässe an alle Landesregierungen und Bundespolizeibehörden gerichtet:

Mit dem Erlasse des bestandenem Ministeriums des Innern vom 24. April 1874, Z. 4409 (Norm. Stg. Nr. 2333) sind die landesfürstlichen Polizeidirektionen ermächtigt worden, falls sonst kein Bedenken obwaltet, Leumundszeugnisse an Parteien über deren Ansuchen in negativer Form, daß gegen den Gesuchsteller nichts Nachteiliges vorkommt, auszufertigen. Damit wurde die Anordnung verbunden, daß in solchen Zeugnissen der Zweck, zu welchem das Zeugnis benötigt wird, sowie der Zeitpunkt der Ausstellung desselben genau anzugeben ist.

Auf Grund des mit dem Justizamte gepflogenen Einvernehmens ergeht in Ergänzung dieses Erlasses die Verständigung, daß die Ausstellung eines Sitten(Leumunds)zeugnisses in der angegebenen Form durch Verurteilungen wegen der nachstehenden Uebertretungen nicht ausgeschlossen wird:

1. § 317, § 320 mit Ausnahme der lit. f und g, §§ 321, 333, 334, 338, 362, 367, 386, 388 bis 392, 399, 422 bis 430, 435 bis 458, 487 bis 497 und die Vorschubleistung (§ 307) zu den angeführten Uebertretungen, ferner alle im Anhang zum allgemeinen Strafgesetze (Gesetz vom 15. Juli 1920, St.-G.-Bl. 323) aufgezählten Uebertretungen mit Ausnahme der nach den §§ 613, 615, 645, 663, lit. f, 667, 669, 681, 683 und 684.

2. Die Uebertretungen nach dem Waffenspatent vom 24. Oktober 1852, R.-G.-Bl. Nr. 223, nach den Gesetzen vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134 (Vereinsgesetz), und Nr. 135 (Versammlungsgesetz), nach § 9 des Gesetzes vom

26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18 (Wahl- und Versammlungsfreiheit), nach § 64 des Tierseuchengesetzes, § 38 des Rinderpestgesetzes und nach dem Gesetz vom 19. Juli 1879, R.-G.-Bl. Nr. 108 (Desinfektion bei Viehtransporten auf Eisenbahnen), die Uebertretungen nach dem Urheberrechtsgesetz, nach den §§ 38 bis 41 des Wehrgesetzes und die Uebertretungen nach dem Preßgesetze. (Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 7. April 1926, Z. 158570/9/1925.)

Mit dem hierortigen normativen Runderlasse vom 7. April 1926, Z. 158570/9/25, ist eine tagative Aufzählung jener gerichtlich strafbaren Uebertretungen mitgeteilt worden, hinsichtlich welcher Verurteilungen die Erfolge eines sogenannten „reinen“ Sitten(Leumunds)zeugnisses nicht auszuschließen haben.

Zu diesem Erlasse sind nun von zwei Administrativbehörden die beiden nachstehenden Anfragen gestellt worden. Einerseits wurde um Weisung für jene Fälle gebeten, in denen außer vorerwähnten Verurteilungen auch weitere vorliegen, die ein „reines“ Sittenzeugnis ausschließen. Die antragende Behörde will die Frage geklärt wissen, ob in einem solchen Falle in dem Sittenzeugnis bloß die anderweitige Verurteilung oder auch die ein reines Sittenzeugnis nicht behindernde Abstrafung anzuführen sei. Andererseits wurde darauf verwiesen, daß manche Verfehlungen, die im Inlande Verwaltungsübertretungen bilden, im Auslande verschiedentlich den Strafgerichten zur Aburteilung zugewiesen sind, z. B. in Deutschland gewisse Fahrvergehen, sowie die Vergehen gegen die Verordnung über die Außenhandelskontrolle. Aus Billigkeitsgründen wären derlei im Strafregister vorgemerkte ausländische Abstrafungen unter jene Uebertretungen aufzunehmen, die der Ausstellung eines reinen Sittenzeugnisses nicht hinderlich sind.

Hiezu wird im Einvernehmen mit dem Justizamte bemerkt: Zum ersten Punkte wird zunächst auf den Normalerlaß des Ministeriums des Innern vom 24. April 1874, Z. 4409 (niederösterreichische Normaliensammlung Nr. 2333), verwiesen. Damit war die Vorschrift der bestandenem k. k. Obersten Polizei- und Zensurhoffstelle vom 2. Mai 1824, mit der die Ausstellung von Moralitätszeugnissen an Parteien seitens der Polizeibehörde untersagt worden war, abgeändert und gestattet worden, daß die landesfürstlichen Polizeidirektionen, falls auch sonst kein besonderes Bedenken obwaltet, Parteien über deren Ansuchen Leumundszeugnisse in negativer Form „daß gegen den Gesuchsteller nichts Nachteiliges vorkommt“ unter Angabe des Zeugniszweckes und des Zeitpunktes der Ausstellung ausfertigen. In den vom Stadtrate Wiener-Neustadt bezogenen Fällen wird daher die Ausstellung eines solchen „reinen“ Sittenzeugnisses instanzmäßig zu verweigern sein; in der Begründung des abweislichen Bescheides wären alle Vorstrafen zu beziehen.

Was nun die von der Regel abweichend eingebürgerte Praxis anbelangt, ausnahmsweise — wenn die Partei einem solchen Vorgang zustimmt — auch Vorstrafen enthaltende Sittenzeugnisse zu erfolgen, so vermeint das Bundeskanzleramt, daß davon aus grundsätzlichen Erwägungen tunlichst Abstand zu nehmen wäre. Sollte im Einzelfalle ein solcher Vorgang wegen besonderer Umstände dennoch nicht zu umgehen sein, dann sind im angefragten Falle alle nicht getilgten gerichtlichen Strafvormerkungen anzuführen, somit auch jene, die im eingangs erwähnten Erlasse aufgezählt waren.

Zum zweiten Punkte muß daran festgehalten werden, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen das inländische Recht hinsichtlich der Beurteilung der Art der strafbaren Handlung für den Bereich des Inlandes maßgebend zu sein hat. Was nach diesem bloß eine Verwaltungsübertretung bildet, hat

daher auch dann als solche zu gelten, wenn es im Ausland eine gerichtliche Uebertretung darstellt. Hinsichtlich der Ausstellung von Sittenzugnissen bei administrativen Vorstrafen wird nun auf den normativen Runderlaß vom 19. Juli 1925, Z. 158385/9/25, betreffend die gesetzliche Tilgung von Verwaltungsstrafen (§ 55 B.-St.-G.) und die Ausstellung von Sittenzugnissen Bezug genommen. Liegt die Bestrafung bereits fünf Jahre zurück, so kann sie infolge gesetzlicher Tilgung für ein Sittenzugnis überhaupt nicht in Betracht kommen. Vor Ablauf der Tilgungsfrist liegt es im Ermessen der Behörde zu beurteilen, ob die noch ungetilgte Verwaltungsstrafe nach dem Charakter der begangenen Uebertretung im Zusammenhange mit dem Zeugniszweck die Ausstellung eines reinen Sittenzugnisses ausnahmsweise ausschließt. (Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 3. Dezember 1926, Z. 170701/9.)

#### 6. Magistratsabteilung 32 b, Verrechnungsverkehr mit den Verbrauchsstellen hinsichtlich der Lagerwaren und der vorausbezahlten Transitwaren.

M.D. N. 624/26. Wien, am 30. Dezember 1926.

(An die M.Abt. 9, 17, 23 a, 23 b, 25 a, 25 b, 26, 27 a, 27 b, 28, 31, 32 a, 32 b, 33, 34 a, 42 und 44, an die Direktionen des Stadtbauamtes und des städtischen Rechnungsamtes, an die M.Abt. 32 a und 32 b — Betriebsbuchhaltung Baustoffbeschaffung.)

Die mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 10. März 1925, M.D. N. 52/25, eingeführte Verrechnungsart, wonach die Anweisung der Originalfirmenrechnungen über sogenannte Transitwaren (und zwar für solche, für die keine Vorauszahlung gegeben wurde), von der M.Abt. 32 b direkt auf das Kontokorrentkonto (Rubrik) der Bezugsstelle vollzogen wird, hat sich gut bewährt. Es soll daher der Verrechnungsverkehr zwischen der M.Abt. 32 b und den Verbrauchsstellen auch hinsichtlich der Lagerwaren und jener Transitwaren, für die Vorauszahlungen gegeben wurden, auf dieselbe Art geregelt werden.

Es wird deshalb in Ergänzung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 10. März 1925, M.D. N. 52/25 (abgedruckt im Heft III/1925, Seite 20 des Verordnungsblattes des Wiener Magistrates) folgendes verfügt:

Die M.Abt. 32 b wird ermächtigt, in Zukunft den Wert von Lager- oder Transitwaren, die den einzelnen Verbrauchsstellen bisher mit Belastungsanzeigen oder Verrechnungsscheinen angeliefert wurden, mittels Durchführungsausweisen monatlich direkt von jenen Kontokorrentkonten oder Rubriken abzuheben, auf denen die betreffenden Beträge endgültig zu verrechnen sind.

An Stelle der bisherigen Belastungsanzeigen und Verrechnungsscheine werden gleichzeitig die für jede Verwendungsstelle verfaßten Verlieferungsausweise samt einem Summarium, dessen Endbetrag mit jenem übereinstimmen muß, dessen Durchführung veranlaßt wurde, der betreffenden Betriebsbuchhaltung (Fachrechnungsabteilung) zugefendet, von deren Konto (Rubrik) die Abhebung erfolgt.

Hinsichtlich des Kontokorrentverkehrs der M.Abt. 32 b mit den übrigen städtischen Dienststellen haben somit die Bestimmungen des Erlasses der Magistratsdirektion vom 13. Februar 1926, M.D. N. 17/26, Seite 2, Absätze 3 bis 5, keine Geltung.

Die obige Verfügung tritt mit 1. Jänner 1927 in Kraft.

#### 7. Familienzulagen, Prüfung der Bezugsberechtigung.

M.D. N. 597/26. Wien, am 4. Jänner 1927.

(An die M.Abt. 1, 2, 7, 9, 12, 13 a, 14, 17, 18, 22, 25 a, 25 b, 26, 27 a, 27 b, 30, 31, 32 a, 32 b, 34 a, 34 b, 41, 42, 43, 44, 45 und 52, die Stadtbauamtsdirektion, die

Rechnungsamtsdirektion, das Kommando der städt. Feuerwehr, die Direktion der städt. Sammlungen, die Marktamtsdirektion, an die Fachrechnungsabteilungen Ia—d und an Oberamtsrat Köschl.)

Eine Überprüfung des Bezuges an Familienzulagen in verschiedenen Dienststellen hat eine Reihe von Unstimmigkeiten ergeben.

Um eine richtige und klaglose Berechnung dieser Zulagen zu ermöglichen, werden die Dienststellen angewiesen, die Vormerkmale des ihnen unterstehenden Personales dahin zu überprüfen, ob die derzeitigen Angaben über den Familienstand mit Rücksicht auf die geltenden Bestimmungen über die Familienzulagen (Haushaltungszuschüsse und Kinderzuschüsse) ausreichend sind, die allenfalls notwendigen Richtigstellungen und Ergänzungen vorzunehmen und die liquidierenden Stellen wegen Richtigstellung der Liquidierungsblätter zu verständigen.

Die liquidierenden Stellen werden beauftragt, auf Grund der einlangenden Mitteilungen der Dienststellen die erforderlichen Richtigstellungen unverzüglich vorzunehmen.

Der Vermerk „verheiratet“ ist in Zukunft bei allen Liquidierungsblättern unter allen Umständen dahin zu ergänzen, ob die Frau im öffentlichen Dienste steht oder nicht.

Nachstehend werden die derzeit geltenden Bestimmungen über den Haushaltungszuschuß und Kinderzuschuß in Erinnerung gebracht.

Der Haushaltungszuschuß gebührt im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 9. Dezember 1921, P. 3. 13650, und vom 12. Jänner 1922, P. 3. 14611:

1. Den verheirateten männlichen Angestellten, sofern deren Gattin nicht selbst im aktiven Bundes-, Landes- oder Gemeindebedienste steht oder auf Grund einer früheren derartigen Dienstleistung einen Ruhegenuß bezieht. Geschiedene Angestellte sind den Verheirateten gleichzustellen, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind und tatsächlich sorgen. Dasselbe gilt für die nicht geschiedenen, aber von ihrer Gattin tatsächlich getrennt lebenden Angestellten.

2. Unter der Voraussetzung, daß sie mindestens ein unversorgtes Kind haben, welches das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gebührt der Haushaltungszuschuß auch:

a) den verheirateten männlichen Angestellten, deren Gattin im aktiven Bundes-, Landes- oder Gemeindebedienste steht oder auf Grund einer früheren derartigen Dienstleistung einen Ruhegenuß bezieht,

b) den verwitweten männlichen Angestellten,

c) den geschiedenen und den getrennt lebenden männlichen Angestellten, auch wenn sie nicht für ihre Gattin sorgen, und

d) den verwitweten weiblichen Angestellten, die keine Versorgungsgenüsse beziehen.

3. Gemäß Gemeinderatsbeschuß vom 18. Juli 1922, P. 3. 7292, gebührt der Haushaltungszuschuß auch jenen männlichen Angestellten, die mit einer Lebensgefährtin nachgewiesenermaßen seit acht Monaten im gemeinsamen Haushalte leben, falls der Angestellte ledig, verwitwet oder aus dem Verschulden der Gattin geschieden ist.

Zur Behandlung der Dispenschen:

Der Zuschuß für verheiratete Angestellte gebührt unter allen Umständen nur einmal.

Das Vorhandensein einer Dispensche ist ohne Belang, wenn der Angestellte schon nach Punkt 1 (2. Satz) oder nach Punkt 2, lit. a) oder lit. c) Anspruch auf den Zuschuß für Verheiratete hat. In den übrigen Fällen gebührt der Zuschuß für die auf Grund der Nachsicht vom Ehehindernis

des bestehenden Ehebandes geschiedene Frau unter den gleichen Voraussetzungen wie im Falle einer ohne diese Nachsicht geschlossenen Ehe.

Der Kinderzuschuß gebührt bis zum vollendeten 21. Lebensjahr:

1. Den männlichen Angestellten

a) für unverförgte Kinder, die nach den Pensionsvorschriften Anspruch auf einen Versorgungsanspruch hätten. Im Gemeinbedienste stehende Kinder sind nicht mitzuzählen (Gemeinderatsbeschuß vom 24. April 1919, P. 3. 6481, I Abschnitt, Punkt 13).

Nach §§ 56 und 58 der allgemeinen Dienstordnung kommen in Betracht:

aa) eheliche Kinder,

bb) uneheliche Kinder, die nach dem Gesetz in der Versorgung des Angestellten stehen.

Für die nicht im Haushalte des Angestellten lebenden eigenen unehelichen Kinder gebührt der Kinderzuschuß höchstens bis zum Betrage des nachweisbaren eigenen regelmäßigen Aufwandes des Kindesvaters (Gemeinderatsbeschuß vom 11. März 1921, P. 3. 3000, I. Abschnitt, Punkt B 5).

b) für Stief- und Waihkinder, die im Haushalte des Angestellten leben, von ihm erhalten werden und als unverförgt anzusehen sind. (Gemeinderatsbeschuß vom 22. Oktober 1920, P. 3. 15482, I. Abschnitt, P. 5, Abs. 2, und Gemeinderatsbeschuß vom 30. März 1920, P. 3. 6508, I. Abschnitt, P. 5, lit. a);

2. den weiblichen Angestellten, und zwar

a) den Witwen, die keinen Versorgungsanspruch haben, für unverförgte Kinder, hinsichtlich deren die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Kinder eines verstorbenen männlichen Angestellten Anspruch auf einen Erziehungsbeitrag haben (§§ 56 und 58 der allgemeinen Dienstordnung, Gemeinderatsbeschuß vom 5. Dezember 1919, P. 3. 20875). Den Witwen sind verheiratete Angestellte gleichzuhalten, wenn deren Gatte als Teilnehmer im Weltkrieg vermißt und das Verfahren wegen dessen Todeserklärung vom Gericht eingeleitet ist (Beschuß des Gemeinderatsausschusses I vom 6. Dezember 1920, P. 3. 1941, M. Abt. 1/289/20);

b) allen weiblichen Angestellten für eigene uneheliche Kinder, die im Haushalte der Angestellten leben und von ihr erhalten werden und als unverförgt anzusehen sind, wenn der Kindesvater gestorben ist (Gemeinderatsbeschuß vom 30. März 1920, P. 3. 6508, I. Abschnitt, Punkt 5, lit. a) oder als Teilnehmer im Weltkrieg vermißt ist und das Verfahren wegen dessen Todeserklärung vom Gericht eingeleitet ist (Beschuß des Gemeinderatsausschusses I vom 6. Dezember 1920, P. 3. 1941, M. Abt. 1/289/20).

Die Frage, ob ein Kind als unverförgt anzusehen ist, ist individuell unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles zu entscheiden; von besonderen Fällen abgesehen, wird die Versorgung dann anzunehmen sein, wenn das Einkommen des Kindes den durch Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen jeweils als Einkommensgrenze festgesetzten Betrag, derzeit 360 S jährlich (Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 23. April 1925, B.-G.-Bl. 143), erreicht.

8. Hauptrechnungsabschluss für das Verwaltungsjahr 1926.

M. D. 174/27. Wien, am 10. Jänner 1927.  
(An alle städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 14. September 1926, M. D. 6421/26, wurde als Endtermin für die Be-

lastung der Budgetkredite für 1926 der 31. Jänner 1927 festgesetzt.

Die Abteilungsvorstände und Betriebsleiter werden daher angewiesen, sämtliche Kontrahenten, Lieferanten und auch die eigenen Verwaltungsstellen zur raschesten Vorlage der Abrechnungen und Buchungsunterlagen über alle bis 31. Dezember 1926 tatsächlich erfolgten Lieferungen und Leistungen zu verhalten, diese Abrechnungen unverzüglich der Behandlung zuzuführen und sobald wie möglich, jedenfalls aber bis längstens 25. Jänner 1927 an die zuständigen Fachrechnungsabteilungen oder Betriebsbuchhaltungen zu übermitteln, die wieder bis 31. Jänner 1927 die Verrechnungsarbeiten beendet haben müssen. Auf keinen Fall dürfen Lieferungen und Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1926 erfolgt sind, zur Ausnützung des Kredites noch zu Lasten des Jahres 1926 verrechnet werden.

Als Höchstgrenze für Ergänzungskredite wird so wie bisher der Betrag von 1500 S festgesetzt. Bezüglich der Inanspruchnahme von Ergänzungskrediten wird auf den Erlaß der Magistratsdirektion vom 18. Juni 1926, M. D. K. 174/26, verlaßbar unter Nr. 98 im Verordnungsblatt des Magistrates Nr. XII/26, verwiesen.

Falls sich bei einzelnen Budgetanträgen im 13. Monate Überschreitungen ergeben sollten, die die Höhe von 1500 S übersteigen und sich daher nicht mehr durch Ergänzungskredite bedecken lassen, sind unbedingt und zwar sofort die Anträge auf kompetenzmäßige Genehmigung der erforderlichen Zuschußkredite vorzulegen und zwar auch dann wenn die Überschreitungen in Mehreinnahmen oder Minderausgaben Deckung finden. Hierbei wird neuerlich darauf aufmerksam gemacht, daß Genehmigungen der zuständigen Gemeinderatsausschüsse allein nicht genügen, sondern daß Bewilligungen von Zuschußkrediten unbedingt der Genehmigung des Stadtsenates, falls aber die Summe der bereits bewilligten und beantragten Zuschußkredite den Betrag von 20.000 S übersteigt, der Genehmigung des Gemeinderates bedürfen. (Erlaß der Magistratsdirektion vom 25. September 1926, M. D. K. 260/26.)

Nach dem 31. Jänner 1927 haben die Betriebe und betriebsmäßig verrechneten Zweige der Hoheitsverwaltung die Bilanztafeln in der mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 7. Dezember 1926, M. D. K. 603/26, vorgeschriebenen Form und den in der Gliederung dem Voranschlag entsprechenden kameralen Rechnungsabschluss, ferner alle Dienststellen die erläuternden Bemerkungen bezüglich der Abweichungen vom Voranschlag nach den einzelnen Rubriken geordnet durch die Betriebsbuchhaltungen und Fachrechnungsabteilungen vorbereiten zu lassen. Hierbei wird bemerkt, daß so wie im gedruckten Rechnungsabschluss für das Jahr 1925 in den Anmerkungen nur der Grund für die Abweichungen vom Voranschlag anzuführen ist, wenn die Abweichung mindestens 10 Prozent vom Voranschlagsansatz beträgt.

Es wird aufmerksam gemacht, daß die Betriebe zu den internen Bilanzbesprechungen die M. Abt. 4, die Direktion des Rechnungsamtes und das Kontrollamt einzuladen haben. Zur Vermeidung eines Zusammentreffens mehrerer Besprechungen zur gleichen Zeit ist vor der Ausschreibung dieser Sitzungen das Einvernehmen mit der M. Abt. 4 zu pflegen. Allen drei Stellen ist, um eine sachgemäße Beratung zu ermöglichen, sowohl das Bilanztafel, als auch der kameraler Rechnungsabschluss zeitgerecht zu übermitteln.

Über die Bilanzbesprechung hat jeder Betrieb gemäß § 2 der Dienstvorschrift für die Betriebsbuchhaltungen ein Protokoll aufzunehmen und in der Folge auch jede Änderung der einzelnen Teilrechnungsabschlüsse protokolllarisch festzu-

halten. Die Protokolle sind als Belege dem Rechnungsabschlusse anzuschließen.

Die rechnungsmäßigen Durchführungen und Umbuchungen sind bis 15. Februar 1927 durchzuführen. Hierbei wird aufmerksam gemacht, daß sämtliche Buchungunterlagen (Durchführungsausweise usw.) unbedingt von der zuständigen Dienststelle zu unterschreiben sind. Soweit dies bisher unterlassen wurde, ist die Unterschrift der Dienststelle unaesäumt nachzutragen. Bis zu dem gleichen Termine sind die Saldenbestimmungen einzuholen und abzugeben und die Inventuraufnahmen abzuschließen.

Die Erstellung des vollständig abgekehrten Buchführerberichtes durch die Zentralrechnungsabteilung nach zeitgerechter Abstimmung der Hauptabrechnungsnummer der Rubrikenbücher mit jenen der Kreditkontrolle durch die einzelnen Abteilungen hat bis längstens 28. Februar 1927 zu erfolgen.

Die Betriebe und betriebsmäßig verrechneten Verwaltungszweige haben bis längstens 28. Februar 1927 die Bilanzübersichten samt dem Bilanzprotokoll sowie den kameralen Rechnungsabluß der M. Abt. 4 zu übermitteln. Diese Abteilung hat die ehestige Abhaltung der Verlustrierungsitzung beim Herrn amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe II zu erwirken.

Das Hauptbuch ist durch die Zentralrechnungsabteilung hinsichtlich der kameral geführten Rubriken bis 15. März 1927 fertigzustellen und am 16. März 1927 unter Anschluß einer bilanzmäßigen Aufstellung der M. Abt. 4 zu übermitteln. Bis zu dem gleichen Termine haben die Nachrechnungsabteilungen folgende Abschlußbelege an die M. Abt. 4 einzufenden:

#### 1. Ausweise:

- a) Personalauswand einschließlich Diäten, Entfernungsgeldern, Waagen- und Reiseauslagen und Remunerationen,
- b) Beteiligungen,
- c) Wohlfahrtswesen,
- d) Strakenhaltung und -bau,
- e) Schulwesen,
- f) Gebäudeerhaltung,
- g) Hochbauten,
- h) Investitionen,
- i) veranschlagte, aber unterbliebene Ausgaben,
- k) Inventarveränderungen,
- l) Bedeckungsausweis in zwei Exemplaren,
- m) Abfälle von Aktiv- und Passivrückständen,
- n) Verurteilungen;

#### 2. Erläuternde Bemerkungen:

- a) detailliert nach den einzelnen Rubriken,
- b) Entwurf für den Druck.

Bezüglich der Rubriken für Betriebe und betriebsmäßig geführte Verwaltungszweige sind die Rubrikenbücher und das Hauptbuch längstens innerhalb 8 Tagen nach der letzten beim Herrn amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe II abgehaltenen Verlustrierungsitzung fertigzustellen. Mit diesem Termin ist auch die durchlaufende Gebarung vollständig abzuschließen.

Das endgültig abgeschlossene Hauptbuch sowie die Rubriken- und Gruppensummarien sind längstens innerhalb 5 Tagen nach Abschluß der Betriebsrubriken an die M. Abt. 4 zu übermitteln.

Zu dem gleichen Termine haben die Betriebe und betriebsmäßig verrechneten Verwaltungszweige nachstehende Abschlußbelege der M. Abt. 4 zu übermitteln:

1. Das Bilanzierungsprotokoll samt eventuellen Nachträgen,
2. die endgültige Bilanzübersicht,

3. die Gewinn- und Verlustrechnung sowie Bilanzrechnung,

4. den kameralen Sonderrechnungsabluß, bestehend aus folgenden Teilen:

- a) Wirtschaftsbericht (Betriebsübersicht, Gebarungsergebnis, Statistik),
- b) Sonderrechnungsabluß (Voranschlagsansatz, Gebühr, mehr. weniger. Verufung auf die Erläuterungsnummer),
- c) Erläuterungen in je zwei Exemplaren:

- a) detailliert nach den Posten des Sonderrechnungsabchlusses,
  - β) Entwurf für den Druck.
5. Ausweise:
- a) Personalauswand einschließlich Diäten, Entfernungsgeldern, Waagen- und Reiseauslagen und Remunerationen,
  - b) Beteiligungen,
  - c) Wohlfahrtswesen,
  - d) Strakenhaltung und -bau,
  - e) Schulwesen,
  - f) Gebäudeerhaltung,
  - g) Hochbauten,
  - h) Investitionen,
  - i) veranschlagte, aber unterbliebene Ausgaben,
  - k) Inventarveränderungen,
  - l) Bedeckungsausweis in zwei Exemplaren,
  - m) Übergangsposten,
  - n) Debitoren und Kreditoren.

6. Saldenabstimmung (siehe Erlaß der Magistratsdirektion vom 8. Juli 1926, M. D. R. 246/26, verlauffert unter Nr. 111 im Verordnungsblatt XIII/26).

7. Protokolle über die Inventaraufnahme (siehe Erlaß der Magistratsdirektion vom 30. November 1926, M. D. R. 273/26).

8. Überführung in die Kameralverrechnung (mit Bestätigung der Zentralrechnungsabteilung über die transitorischen Aktiven und Passiven mit 31. Dezember 1925, der anfänglichen Aktiv- und Passivrückstände mit 1. Jänner 1926 und der Umsatzziffern des Kontokorrentkontos im Jahre 1926).

Bezüglich der Verrechnung der Vorräte bei den zentralen Bewirtschaftungsstellen wird auf den Erlaß der Magistratsdirektion vom 4. Juni 1926, M. D. 4088/26, verwiesen. Einnahmen aus dem Verkauf von Inventargegenständen sind im kameralen Sonderrechnungsabluß nach Bildung einer Zwischensumme der ordentlichen Einnahmen auf einer besonderen Post auszuweisen und nicht in die „Sonstigen Einnahmen“ aufzunehmen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß der Abschluß, die Abschlußbelege sowie die Erläuterungen sowohl von den Bearbeitern, als auch von der zuständigen Dienststelle unterschrieben sein müssen.

Die angeführten Termine sind über ausdrücklichen Auftrag des Herrn amtsführenden Stadtrates der Verwaltungsgruppe II als unbedingte Endtermine anzusehen, da der Rechnungsabluß für das Jahr 1926 in der aller kürzesten Zeit fertiggestellt sein soll.

Die Dienststellen werden angewiesen, alle sich hinsichtlich der Einhaltung der oben genannten Termine ergebenden Schwierigkeiten sofort der M. Abt. 4 anzuzeigen.

#### 9. Armenrecht, Entziehung.

M. D. 9545/26.

Wien, 13. Jänner 1927.

(An alle Bezirksvorsteher, an die Vorstände der Fürsorgsinstitute, an den Vorstand der M. Abt. 8, an alle Bezirksamtsleiter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Fürsch.)

Wie von der Rechtshilfestelle der Gemeinde Wien für Bedürftige mitgeteilt wird, ist es in letzter Zeit des öfteren vorgekommen, daß ein auf Grund eines Armenrechtszeugnisses erteiltes Armenrecht vom Prozeßgericht entzogen wurde, weil es sich herausstellte, daß die bei Bewilligung des Armenrechtes als bestehend angenommenen Voraussetzungen schon damals nicht vorhanden waren. Dies hat zur Folge, daß Rechtsanwälte der Gefahr ausgesetzt werden, daß sie aus eigenen Mitteln die Gerichtsgebühren zu bezahlen haben, weil sie nach den Vorschriften der Gerichtsgebührennovelle für die Gebührentichtung haften. Hiedurch ist nicht nur die Tätigkeit von Rechtsanwälten, die die Vertretung von unbemittelten Parteien übernehmen, im allgemeinen, sondern auch insbesondere die der Rechtshilfestelle der Gemeinde Wien für Bedürftige sehr gefährdet.

Die oben Genannten werden daher ersucht, die mit den Erhebungen der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der Parteien und mit der Ausfertigung der Zeugnisse betrauten Organe anzuweisen, sich bei dieser Agende der größtmöglichen Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu befleißigen, damit die immer häufiger werdenden nachträglichen Entziehungen des Armenrechtes vermieden werden. Daß bei der Erteilung von Armenrechtszeugnissen für eine Prozeßführung nicht strenge vorgegangen wird, ergibt sich aus den statistischen Aufzeichnungen, aus denen hervorgeht, daß, obwohl von den Fürsorgeinstituten und Bezirksämtern mehrere tausend Armenrechtszeugnisse ausgestellt werden, nur eine verschwindend geringe Anzahl von Berufungen gegen abweisliche Bescheide eingelangt ist. Bei Anwendung eines entsprechend strengen Maßstabes würde auch die Einschätzung der von den magistratischen Bezirksämtern ausgestellten Zeugnisse durch die Gerichte beträchtlich gesteigert werden.

#### 10. Zwangsweise Pfandrechtsbegründung auf Liegenschaften bei Geldstrafen, Form der Gesuchsbelege.

M. D. 8308/26.

Wien, am 18. Jänner 1927.

(An die M. Abt. 4, 5, 6, 13, 17, 34 b, 40, 49 und 52, an die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Expositur Stadlau, an die Direktion des Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes und an Senaterrat Dr. Otto Hürsch.)

Auf eine Anfrage, welche Form die Belege von Antragern haben müssen, die bei Gericht wegen zwangsweiser Pfandrechtsbegründung durch händlerische Einverleibung auf Liegenschaften zur Hereinbringung von Geldstrafen gestellt werden, wird folgendes bekanntgegeben:

Die Gesuche um Einverleibung des exekutiven Pfandrechtes für Strafbeträge, die im Verwaltungsverfahren verhängt werden, auf Liegenschaften des Bestraften können in zweifacher Weise instruiert werden, indem ihnen entweder die Strafverhandlungsschrift oder ein vollstreckbarer Rückstandsausweis, jedes im Originale, als Beilagen angegeschlossen werden.

Nach § 87 des Grundbuchgesetzes sind die Urkunden, auf Grund deren eine Eintragung erfolgen soll, im Originale beizubringen; eine Abschrift davon, selbst wenn sie beglaubigt wäre, genügt nicht.

Das Original einer Strafverhandlungsschrift ist in der Art herzustellen, daß eine wortgetreue Ausfertigung mit Hand- oder Maschinschrift geschrieben, diese in Rubrik 8 (Datum und Fertigung des Bescheides) vom strafenden Beamten eigenhändig gefertigt, daselbst das Amtssiegel beigelegt, weiterhin am Schlusse der Verhandlungsschrift nach dem Texte die Vollstreckbarkeitsklausel („Die Vollstreckbarkeit des Erkenntnisses wird bestätigt“) beigelegt, diese vom Vor-

stande der Magistratsabteilung oder vom Leiter des magistratischen Bezirksamtes eigenhändig gefertigt und hier abermals das Amtssiegel angebracht wird. Auf der ersten Seite ist rechts oben die Strafregisterzahl einzusetzen.

Statt mit einer Strafverhandlungsschrift können die Pfandrechteinverleibungsgesuche mit einem vollstreckbaren Rückstandsausweis belegt sein. Nach § 3, Absatz 2, B. G. und Bescheid und Rückstandsausweis, die von der erkennenden oder verfügenden Stelle oder von der Vollstreckungsbehörde mit der Bestätigung versehen sind, daß sie einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegen, Exekutionstitel im Sinne des § 1 Ex.-D.

Diese Art der Gesuchsinstruktion empfiehlt sich als die weniger umständliche, da die Rückstandsausweise einfacher herzustellen sind als die Strafverhandlungsschriften.

Die Rückstandsausweise sind in der üblichen Form zu verfassen; sie haben Vor- und Zunamen, Beschäftigung (Beruf) und Wohnort des Bestraften, den Strafbetrag, das Datum des Straferekenntnisses und die Strafregisterzahl zu enthalten. Sie sind von der zuständigen Stelle des Rechnungsamtes unter eigenhändiger Fertigung ihres Vorstandes auszustellen, dann mit der Klausel: „Dieser Rückstandsausweis unterliegt nicht einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge“ zu versehen und vom Vorstande der Magistratsabteilung oder vom Leiter des magistratischen Bezirksamtes unter Beilegung des Amtssiegels eigenhändig zu fertigen.

Eine Kumulierung von Strafverhandlungsschrift und Rückstandsausweis ist unnötig, da dem Grundbuchsbeschlusse des Gerichtes nur ein Eintragungstitel zugrunde gelegt wird.

Dem Gesuche sind ferner anzuschließen eine wörtliche Abschrift der Strafverhandlungsschrift oder des Rückstandsausweises und drei Rubriken (je eine für die Zustellung an die einreichende Stelle, den Bestraften und das Zentraltagamt).

Das Gesuch ist nach T. P. 75 b Geb.-Ges. stempelfrei. Auf ihm sind jedoch zu befestigen:

a) der Stempel für die einprozentige Eintragungsgebühr, wenn sie 50 S oder weniger beträgt (Gerichtsgebührennovelle 1926, B. G. Bl. 320, § 1, Abs. 5),

b) der Stempel für die Gebühr der ersten Exekutionsbewilligung von höchstens 5 S (Gerichtsgebührennovelle 1926, Tarifpost N 6, D b),

c) wenn das einzutragende Pfandrecht 5000 S überschreitet, die gerichtlichen Ausfertigungsmarken von 2 S (Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 3. August 1925, B. G. Bl. 306, 3, F a) und 6, b).

Das Gesuch ist an jenes Gericht zu richten, bei dem sich die Grundbucheinlage befindet.

#### 11. Allgemeine Versicherungsangelegenheiten und Kassenversicherung, Änderung der Geschäftseinteilung für die M. Abt. 4 und 49.

M. D. N. 40/26.

Wien, am 24. Jänner 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Der Herr Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 18. Jänner 1927, P. Z. 6446, folgende Verfügungen getroffen:

I. Der M. Abt. 49 werden als neue Agende die allgemeinen Angelegenheiten der Versicherung des Gemeindevermögens zugewiesen.

II. Die Geschäftseinteilung für den Wiener Magistrat ist bei der Aufzählung der Geschäfte der M. Abt. 49 durch Einschlebung der Worte „Versicherung des Gemeindever-

mögens, allgemeine Angelegenheiten“ als neuer Absatz (vor dem Absatz „Funde“) zu ergänzen.

III. Die Versicherung der städtischen Kassen gegen Einbruchsdiebstahl und Feuer wird aus dem Wirkungsbereich der M. Abt. 49 ausgeschieden und der M. Abt. 4 zugewiesen. Eine Änderung der Geschäftseinteilung ist nicht erforderlich, da in der Geschäftseinteilung bei der M. Abt. 4 das Kassenwesen im allgemeinen aufgezählt ist, das die Versicherung der städtischen Kassen in sich schließt.

Die städtischen Dienststellen werden zur Ergänzung der im Jahre 1924 herausgegebenen Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien einen dieser Verfügung entsprechenden (XV.) Nachtrag erhalten, der in der Geschäftseinteilung bei Seite 76 einzulegen ist. Das Sachregister der Geschäftseinteilung ist dementsprechend abzuändern.

## Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

### Städtische Wohlfahrtsanstalten, Besuche bei Pflinglingen.

M. Abt. 9/10451/26. Wien, am 26. November 1926.

1. Die von der Anstaltsleitung festgesetzten Besuchstage und die bestimmte Besuchszeit sind von den Besuchern genau einzuhalten. Den Besuchern ist der Aufenthalt in den für sie in Betracht kommenden Räumen innerhalb der vorgeschriebenen Besuchszeit nur so lange gestattet, als dies mit dem Besuchszweck vereinbar ist.

2. Der Besuch von Pflinglingen außerhalb der Besuchstage und außerhalb der Besuchszeit in besonders berücksichtigungswerten Fällen ist nur mit Genehmigung der Anstaltsleitung gestattet. Die Bewilligung zum Besuche außerhalb der Besuchstage darf von der Anstaltsleitung nur für den einzelnen Tag, nicht aber für einen bestimmten Zeitraum erteilt werden.

3.\*) An folgenden Feiertagen: Neujahr, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstmontag, 1. und 12. November, 24., 25. und 26. Dezember ist der Besuch innerhalb der üblichen Besuchszeit auch dann gestattet, wenn diese Feiertage auf einen Tag fallen, der sonst nicht als Besuchstag bestimmt ist.

### Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

#### A. Bundesgesetzblatt.

1926.

354. Uebereinkommen mit Rumänien, betreffend das Pensionsinstitut des Uerwandes der österreichischen Lokalbahnen und Kleinbahnen.

355. Uebereinkommen mit Rumänien, betreffend die Liquidierung der Kranientaxe der ehemaligen k. k. österreichischen Staatseisenbahnverwaltung und ihrer Nebensfonds.

356. Uebereinkommen mit Rumänien, betreffend die Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter.

357. Uebereinkommen mit Rumänien, betreffend die Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte.

358. Uebereinkommen mit Rumänien, betreffend die Berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen.

359. Uebergang des Amtlichen Kursblattes der Wiener Börse zur Schillingrechnung.

360. Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke.

361. Abänderung der Strafsätze für Ordnungswidrigkeiten an den Börsen.

362. Gailregulierung.

363. Exekutionsfreiheit von Zuwendungen der Gebietsförperschaften an ihre Angestellten.

\*) Gilt nicht für die Jugendfürsorgeanstalten, da für diese Anstalten nur Sonntage als Besuchstage in Betracht kommen.

364. Gehaltsesebnelle.

365. Schaffung von Berufstiteln.

366. Verwendung von Hilfskräften im Betriebe von Apotheken.

367. Markenschutz im Verhältnis zur südafrikanischen Union.

368. Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

369. Verlängerung der Wirksamkeit der Bestimmungen über Ausnahmen vom Achtstundentaggesetze für das Sägewerbe.

370. Anerkennung von Schuldverschreibungen als den Zwecken der Wohnungsfürsorge dienend.

371. Beiträge der Parteien zu den Kosten des Fachgerichtes für die Maschinenstickerindustrie in Dornbirn.

372. Aufhebung der Devisenverordnung.

373. Abänderung der Verordnung betreffend die Abfindung der Warenumsatzsteuer von landwirtschaftlichen Betrieben.

374. Uebereinkommen mit Ungarn betreffend Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr.

375. Neuregelung der Ruhe(Versorgungs)genüsse der Teilnehmer am Provisionsfonds für Postboten und ihrer Hinterbliebenen.

376. Vorübergehende Aenderung der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung.

377. Schiedsgerichtsverordnung für Gas- und Stromlieferungsverträge. Novellierung.

378. Verschleissarif für die Erzeugnisse des Schieß- und Sprengmittelmonopols.

379. Durchführung des Artikels 128 des Staatsvertrages von St. Germain-en-Laye.

380. Erlassung weiterer Bestimmungen, durch welche die Versorgung der Personen des militärischen Berufsstandes mit der Versorgung der Zivilbundesangestellten in Uebereinstimmung gebracht wird.

381. Abänderung der Bundesverwaltungsabgabenverordnung vom 18. Dezember 1925.

382. Bundeskommissionsgebührenverordnung.

383. Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1927.

384. XIX. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

385. Gebühren von Versicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträgen.

386. Verlängerung der Geltungsdauer und Abänderung des Invalidenbeschäftigungsgesetzes.

387. Erhöhung der Legalisatorengebühren in Tirol und Vorarlberg.

388. Angestelltenversicherungsgesetz.

389. IX. Durchführungsverordnung zum Invalidenbeschäftigungsgesetz.

#### B. Landesgesetzblatt.

1926.

45. Abänderung der Ordnungsvorschriften für den Betrieb öffentlicher Tanzschulen.

46. Bewertung der Sachbezüge für Zwecke der Krankenversicherung der Arbeiter.

47. Erzeugung von Faschingskrapsen an Sonntagen des Faschings.

48. Kraftwagenabgabegesetz, Abänderung.

49. Luftbarkeitsabgabegesetz, Abänderung.

50. Luftbarkeitsabgabegesetz, Abänderung.

51. Feilbietungsabgabegesetz, Abänderung.

52. Fremdenzimmerabgabegesetz, Abänderung.

53. Verbot der Nezfischerei in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juni.

54. Verpflegungsgebühren.

1927.

1. Fürsorgeabgabegesetz, Abänderung.

2. Betriebsvorschriften für das Pflugsuhrwerk.

3. Mätlergebühren für Effektenensale.

4. Verpflegungsgebühren in den Wiener öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten.

5. Kraftwagenabgabegesetz (Wiedererlautbarung).

6. Errichtung der Vereinigung der „Oesterreichischen Musiklehrerschaft „Landesgruppe Wien“.

7. Verpflegungsgebühren

8. Reinigungs- und Sperrgeld.